

Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Jüchen



vom 14.12.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, hat der Rat der Gemeinde Jüchen am 13.12.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Abwasserbetrieb der Stadt Jüchen wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Stadt gesetzlich obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserbetrieb Jüchen".

§ 2

Organe

Für den Betrieb sind folgende Organe zuständig:

1. Der Rat der Stadt Jüchen
2. Der Betriebsausschuss
3. Die Betriebsleitung

§ 3

Rat der Stadt

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Bestellung der Betriebsleitung und der stellvertretenden Betriebsleitung
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- e) die Festsetzung der öffentlichen Abgaben.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat legt zu Beginn der Wahlperiode durch Grundsatzbeschluss die Ausschussstärke des Betriebsausschusses fest und wählt die Ausschussmitglieder.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses (Produkt: Entwässerung und Abwasserbeseitigung) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat ausdrücklich übertragen hat sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen und Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Zuständigkeitsordnung dem Stadtrat vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn diese den Betrag von 1.000 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro.
 - d) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 3 EigVO, die 30.000 Euro überschreiten,
 - e) Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - f) Stellungnahme zu Weisungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in Fällen des § 7 der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Jüchen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät Beschlussentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/ die Bürgermeister/ Bürgermeisterin mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin / einem Betriebsleiter und im Vertretungsfall einer stellvertretenden Betriebsleiterin / einem stellvertretenden Betriebsleiter.
- (2) Der Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind, wie Einsatz des Personals, Anordnungen über Instandsetzungen und Erweiterungen, Beschaffung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung hat den/ die Bürgermeister/Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Einhaltung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Bürgermeister/ Bürgermeisterin

- (1) Der/die Bürgermeister/ Bürgermeisterin kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung erliegen. Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des/ der Bürgermeisters/ Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie

sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(2) Die Betriebsleitung hat den/ die Bürgermeister/ Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Liegt der Eigenbetrieb im Geschäftsbereich eines/ einer Beigeordneten, gilt dies für ihn/ sie entsprechend.

§ 8 Kämmerer/Kämmerin

(1) Die Betriebsleitung hat dem/der Kämmerer/ Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses spätestens bei ihrer Versendung an den Betriebsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Seine ggf. abweichende Stellungnahme hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Zwischenberichte und Ergebnisse der Betriebsstatistik sind dem/ der Kämmerer/ Kämmerin zeitnah zuzuleiten. Ferner sind ihm/ ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Der/ die Bürgermeister/ Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Abwasserbetriebes.

(2) Der/ die Bürgermeister/ Bürgermeisterin kann die Betriebsleitung beauftragen, Arbeiter und Angestellte einzustellen, einzugruppieren, höher zu gruppieren, rückzugruppieren und zu entlassen. Soweit keine Beauftragung erfolgt, trifft der/ die Bürgermeister/ Bürgermeisterin die arbeitsrechtlichen Entscheidungen auf Vorschlag der Betriebsleitung.

(3) Die bei dem Abwasserbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserbetriebes vermerkt.

§ 10 Vertretung des Abwasserbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, vertritt diese die Stadt. Im übrigen vertreten der/die Betriebsleiter/ Betriebsleiterin oder ein von ihm/ihr Beauftragter/ Beauftragte und der/ die Bürgermeister/ Bürgermeisterin oder ein von ihm/ ihr Beauftragter/ Beauftragte gemeinschaftlich die Stadt.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretende Betriebsleitung „In Vertretung“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Abwasserbetriebes sowie der Umfang der Vertretungsbefugnisse der übrigen Mitarbeiter sind von der Betriebsleitung zu regeln und öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Abwasserbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12

Stammkapital

Das Stammkapital für den Abwasserbetrieb beträgt 500.000 Euro.

§ 13 Wirtschaftsplan

(1) Die Betriebsleitung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und dem Betriebsausschuss über den/ die Bürgermeister/ Bürgermeisterin vorzulegen. Der Wirtschaftsplan mit dem Beratungsergebnis des Betriebsausschusses ist dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.

(2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den/ die Bürgermeister/ Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der/ die Bürgermeister/ Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an der Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des/ der Bürgermeister/ Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Buchführung

(1) Der Abwasserbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Beide sind über den/ die Bürgermeister/ Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Feststellung weiterleitet.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend der Eigenbetriebsverordnung bekannt zu machen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne über die Jahresabschlussprüfung wiederzugeben.

(3) Für die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 3 EigVO gilt § 14 der Hauptsatzung der Stadt Jüchen.

§ 16 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Jüchen, so dass der Personalrat der Stadt Jüchen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt

für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 14. Dezember 2009 außer Kraft.

Enthaltene Änderungen

1. Änderung zur Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Jüchen vom 16.12.2024
2. Änderung zur Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Jüchen vom 26.03.2026